

TE Bvwg Erkenntnis 2021/1/12 L524 2139116-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.2021

Entscheidungsdatum

12.01.2021

Norm

AsylG 2005 §10 Abs3

AsylG 2005 §56

AsylG 2005 §60

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs3

FPG §52 Abs9

FPG §55

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 56 heute
2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019

5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
1. FPG § 55 heute
 2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

,

L524 2139116-2/10E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Veronika SANGLHUBER LL.B. über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA Irak, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.11.2020, Zl. XXXX , betreffend Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 56 AsylG und Erlassung einer Rückkehrentscheidung, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Veronika SANGLHUBER LL.B. über die Beschwerde des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA Irak, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 03.11.2020, Zl. römisch 40 , betreffend Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 56, AsylG und Erlassung einer Rückkehrentscheidung, zu Recht:

A) I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. wird als unbegründet abgewiesen. A) römisch eins. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte II. bis IV. wird stattgegeben und diese ersatzlos aufgehoben. römisch zwei. Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch zwei. bis römisch vier. wird stattgegeben und diese ersatzlos aufgehoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein irakischer Staatsangehöriger, stellte nach illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 01.07.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2019, L524 2139116-1/27E, abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde dem BFA m 06.12.2019 zugestellt. Einer

gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 15.01.2020 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.02.2020, E 128/2020-11, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht erhoben.

Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach und beantragte am 03.08.2020 die Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonderes berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 Abs. 2 AsylG. Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach und beantragte am 03.08.2020 die Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonderes berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AsylG.

Mit Bescheid des BFA vom 03.11.2020, Zl. XXXX, wurde der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 56 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung gemäß § 46 FPG in den Irak zulässig sei (Spruchpunkt III.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.). Mit Bescheid des BFA vom 03.11.2020, Zl. römisch 40, wurde der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 56, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG in den Irak zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch vier.).

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde.

II. Feststellungen:römisch zwei. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsangehöriger und reiste schlepperunterstützt nach Österreich, wo er am 01.07.2015 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz stellte. Dieser wurde mit Bescheid des BFA abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2019, L524 2139116-1/27E, abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 06.12.2019 zugestellt. Einer gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 15.01.2020 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.02.2020, E 128/2020-11, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht erhoben.

Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach und beantragte am 03.08.2020 die Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonderes berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 Abs. 2 AsylG. Der Beschwerdeführer kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach und beantragte am 03.08.2020 die Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonderes berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AsylG.

Der Beschwerdeführer ist ledig und kinderlos. Er hat eine Freundin. Zum Zeitpunkt des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts über den Antrag auf internationalen Schutz im Dezember 2019 hatte der Beschwerdeführer diese Freundin noch nicht. Er bezieht seit seiner Einreise in Österreich durchgehend Leistungen aus der Grundversorgung. Der Beschwerdeführer ist im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert. Davon abgesehen verfügt er über keine Krankenversicherung. Der Beschwerdeführer erhält im Rahmen der Grundversorgung auch Verpflegung und Taschengeld sowie zwei Mal jährlich Bekleidungshilfe. Dem Beschwerdeführer wird im Rahmen der Grundversorgung ein Quartier zur Verfügung gestellt. Ob der Beschwerdeführer dort oder bei seiner Freundin lebt, kann nicht festgestellt werden.

Der Beschwerdeführer ging nie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Der Beschwerdeführer hat in Österreich keine Schule und keine Berufsausbildung abgeschlossen. Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum von Dezember 2015 bis August 2019 mehrere Alphabetisierungskurse und Deutschkurse auf dem Niveau A1 besucht, bislang jedoch keine Deutschprüfung absolviert. Er hat im Februar 2019 an einem Werte- und Orientierungskurs teilgenommen. Der Beschwerdeführer hat von November 2015 bis September 2019 Remunerantentätigkeiten geleistet. Er hat 2017 an einer Flurreinigungsaktion einer Stadt teilgenommen. Er hat im September und Oktober 2016 bei einem städtischen Werkhof in der Friedhofspflege gearbeitet.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine unverbindliche Einstellungszusage der XXXX vom 30.06.2020, aus der jedoch nicht hervorgeht, für welche konkrete Tätigkeit der Beschwerdeführer eingestellt werden soll. Aus einem ergänzenden Schreiben geht hervor, dass es sich um eine 50 %-Anstellung handelt. Der Beschwerdeführer verfügt weiters über eine unverbindliche Einstellungszusage der XXXX vom 23.07.2020, der zufolge der Beschwerdeführer als Hilfe des Hausmeisters eingestellt werden soll. Der Beschwerdeführer verfügt schließlich über eine undatierte und unverbindliche Einstellungszusage einer Privatperson, wonach der Beschwerdeführer zur Pflege und Betreuung eines Gartens geringfügig beschäftigt werden soll. Der Beschwerdeführer verfügt über eine unverbindliche Einstellungszusage der römisch 40 vom 30.06.2020, aus der jedoch nicht hervorgeht, für welche konkrete Tätigkeit der Beschwerdeführer eingestellt werden soll. Aus einem ergänzenden Schreiben geht hervor, dass es sich um eine 50 %-Anstellung handelt. Der Beschwerdeführer verfügt weiters über eine unverbindliche Einstellungszusage der römisch 40 vom 23.07.2020, der zufolge der Beschwerdeführer als Hilfe des Hausmeisters eingestellt werden soll. Der Beschwerdeführer verfügt schließlich über eine undatierte und unverbindliche Einstellungszusage einer Privatperson, wonach der Beschwerdeführer zur Pflege und Betreuung eines Gartens geringfügig beschäftigt werden soll.

III. Beweiswürdigung:römisch drei. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahren auf Erlangung internationalen Schutzes ergeben sich aus dem diesbezüglichen Bescheid des BFA, dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2019, L524 2139116-1/27E und den Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer Österreich trotz bestehender Ausreiseverpflichtung nicht verlassen hat, ist unbestritten.

Die Feststellung zum Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG ergeben sich aus dem diesbezüglichen schriftlichen Antrag vom 03.08.2020. Die Feststellung zum Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG ergeben sich aus dem diesbezüglichen schriftlichen Antrag vom 03.08.2020.

Der seit der Einreise in Österreich durchgehende Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung ergibt sich aus einem IZR-Auszug vom 07.12.2020. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachging, ergibt sich aus einem Versicherungsdatenauszug vom 01.09.2020, den der Beschwerdeführer vorlegte. Der Beschwerdeführer legte keine Nachweise über einen Schulbesuch oder eine Berufsausbildung in Österreich vor, weshalb die dementsprechenden Feststellungen getroffen wurden.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer eine Freundin hat, stützt sich auf seinen eigenen Angaben. Aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2019 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Erkenntnisses noch keine Freundin hatte.

Aus dem GVS-Auszug ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert ist. Dass er davon abgesehen über eine Krankversicherung verfügt, hat er nicht nachgewiesen. Aus dem GVS-Auszug ergibt sich auch, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen der Grundversorgung ein Quartier zur Verfügung gestellt wird. In einer Stellungnahme brachte der Beschwerdeführer vor, dass er erst dann in die Wohnung seiner Freundin einziehen wird, wenn ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird (AS 124). In der Beschwerde ist das Vorbringen, wo der Beschwerdeführer lebt, widersprüchlich. Dort wird zunächst vorgebracht, er sei zwar bei der Caritas (dem Grundversorgungsquartier) gemeldet, verbringe aber sehr viel Zeit bei seiner Freundin und lebe „mehr oder weniger“ mit ihr in einem Haushalt (AS 350). Nur wenige Seiten später wird dann behauptet, dass er bei seiner Partnerin lebe (AS 353 und 357). Es konnte somit nicht festgestellt werden, wo der Beschwerdeführer tatsächlich lebt, da er sich selbst dazu widersprüchlich äußerte. Schließlich ist es auch nicht entscheidungserheblich, wo der Beschwerdeführer tatsächlich lebt.

Die Feststellungen zu den besuchten Deutschkursen, dem Werte- und Orientierungskurs, der Remunerantentätigkeiten, der Teilnahme an einer Flurreinigungsaktion und der Friedhofspflege ergeben sich aus diesbezüglich vorgelegten Bestätigungen. Wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, dass der Beschwerdeführer auch Mitglied im „XXXX“ sei und „öfters“ auf der „XXXX“ unentgeltlich gearbeitet habe, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer dies vor dem BFA nicht vorbrachte und im gesamten Verfahren, so auch nicht in der Beschwerde, eine diesbezüglichen Bestätigungen vorlegte. Es konnte daher auch nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer dort tatsächlich Mitglied ist und unentgeltlich gearbeitet hat. Die Feststellungen zu den besuchten Deutschkursen, dem Werte- und Orientierungskurs, der Remunerantentätigkeiten, der Teilnahme an einer

Flurreinigungsaktion und der Friedhofspflege ergeben sich aus diesbezüglich vorgelegten Bestätigungen. Wenn in der Beschwerde vorgebracht wird, dass der Beschwerdeführer auch Mitglied im „römisch 40“ sei und „öfters“ auf der „römisch 40“ unentgeltlich gearbeitet habe, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer dies vor dem BFA nicht vorbrachte und im gesamten Verfahren, so auch nicht in der Beschwerde, eine diesbezüglichen Bestätigungen vorlegte. Es konnte daher auch nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer dort tatsächlich Mitglied ist und unentgeltlich gearbeitet hat.

Wenn der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Deutschkenntnisse darauf verweist, dass es ihm wegen einer intellektuellen Grenzbegabung nicht möglich sei, die deutsche Sprache auf dem Niveau A1 und A2 zu erlernen und hierfür ein neurologisches „Gutachten“ eines Facharztes vom April 2020 vorlegt, ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes ein neurologisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt wurde, aus dem hervorgeht, dass eine intellektuelle Beeinträchtigung des Beschwerdeführers nicht vorliegt. Mit dem vorgelegten „Gutachten“ vom April 2020 gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, das Sachverständigengutachten vom Juli 2019 zu widerlegen, da das „Gutachten“ vom April 2020 die Anforderungen an ein Sachverständigengutachten nicht erfüllt. Ein Sachverständigengutachten muss einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen – unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden – vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist (VwGH 10.09.2019, Ra 2017/11/0039). Der Facharzt zitiert in seinem „Gutachten“ vom 27.04.2020 das Ergebnis einer neuropsychologischen Testung vom 01.07.2020 – was an sich schon nicht nachvollziehbar ist –, wonach sich bei der heutigen testpsychologischen Untersuchung eine gut feststellbar intellektuelle Grenzbegabung und fehlender Bildungsgang zeige. Danach folgt die Beurteilung (Schreibfehler im Original, AS 33 und 35): „Es ist davon auszugehen, dass es für den Patient praktisch auf Dauer nicht möglich ist die Deutsche Sprache schriftlich auf A1 und A2-Niveau zu erlernen und aufgrund der intellektuellen Grenzbegabung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein funktioneller Analphabetismus besteht.“ Auf welche Tatsachen sich dieses Urteil gründet und auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist, legt der Facharzt allerdings nicht dar. Das Sachverständigengutachten vom Juli 2019, das den Anforderungen an ein Gutachten entspricht, kann damit nicht widerlegt werden.

Die Feststellungen zu den Einstellungszusagen ergeben sich aus ebendiesen und einem ergänzenden Schreiben.

Sofern in der Beschwerde und nachfolgenden Schriftsätzen mehrere Personen als Zeugen zum Beweis für die Integration des Beschwerdeführers beantragt werden, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach damit kein ausreichend konkretes und für die Rückkehrentscheidung relevantes Beweisthema geltend gemacht wird (vgl. VwGH 05.06.2019, Ra 2019/18/0192). Die beantragten Zeugeneinvernahmen konnten damit unterbleiben. Sofern in der Beschwerde und nachfolgenden Schriftsätzen mehrere Personen als Zeugen zum Beweis für die Integration des Beschwerdeführers beantragt werden, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach damit kein ausreichend konkretes und für die Rückkehrentscheidung relevantes Beweisthema geltend gemacht wird (vergleiche VwGH 05.06.2019, Ra 2019/18/0192). Die beantragten Zeugeneinvernahmen konnten damit unterbleiben.

IV. Rechtliche Beurteilung:römisch vier. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts

wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer alle zur Begründung seines Antrags erforderlichen Dokumente vorgelegt und eine Stellungnahme abgegeben. In der Beschwerde wird kein darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet, weshalb von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

Zu A)

I. Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides): römisch eins. Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

„Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

§ 56. (1) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist,
 2. davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, seines festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen ist und
 3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird.
- Paragraph 56, (1) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls, 1. zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist,, 2. davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, seines festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen ist und, 3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, ASVG) erreicht wird.

(2) Liegen nur die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen (2) Liegen nur die Voraussetzungen des Absatz eins, Ziffer eins und 2 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

(3) Die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 26) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand. (3) Die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 26,) erbracht werden.

erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand.

Antragstellung und amtswegiges Verfahren

§ 58. (1) – (4) ... Paragraph 58, (1) – (4) ...

(5) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 sowie auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 sind persönlich beim Bundesamt zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.(5) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 bis 57 sowie auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, sind persönlich beim Bundesamt zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.

(5a) Solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind Anträge auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 abweichend von Abs. 5 nicht persönlich, sondern postalisch oder auf elektronischem Wege beim Bundesamt einzubringen. Bei Stattgebung des Antrags kann der Aufenthaltstitel abweichend von Abs. 12 auch zu eigenen Händen zugestellt werden.(5a) Solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind Anträge auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, abweichend von Absatz 5, nicht persönlich, sondern postalisch oder auf elektronischem Wege beim Bundesamt einzubringen. Bei Stattgebung des Antrags kann der Aufenthaltstitel abweichend von Absatz 12, auch zu eigenen Händen zugestellt werden.

(6) Im Antrag ist der angestrebte Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 bis 57 genau zu bezeichnen. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Drittstaatsangehörige für seinen beabsichtigten Aufenthaltswitz einen anderen Aufenthaltstitel benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.(6) Im Antrag ist der angestrebte Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 55 bis 57 genau zu bezeichnen. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Drittstaatsangehörige für seinen beabsichtigten Aufenthaltswitz einen anderen Aufenthaltstitel benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; Paragraph 13, Absatz 3, AVG gilt.

(7) Wird einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 stattgegeben, so ist dem Fremden der Aufenthaltstitel auszufolgen. Abs. 11 gilt.(7) Wird einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 stattgegeben, so ist dem Fremden der Aufenthaltstitel auszufolgen. Absatz 11, gilt.

(8) Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 zurück- oder abgewiesen, so hat das Bundesamt darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.(8) Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 zurück- oder abgewiesen, so hat das Bundesamt darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(9) ...

(10) ...

(11) Kommt der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten, nicht nach, ist

1. das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Abs. 4) ohne weiteres einzustellen oder

2. der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen.(11) Kommt der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten, nicht nach, ist, 1. das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Absatz 4,) ohne weiteres einzustellen oder, 2. der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen.

Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren.

(12) ...

(13) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung

aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 hat das Bundesamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag jedoch mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn

1. ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach einer Antragstellung gemäß § 56 eingeleitet wurde und
 2. die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben.
- (13) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 bis 57 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, hat das Bundesamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag jedoch mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn, 1. ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach einer Antragstellung gemäß Paragraph 56, eingeleitet wurde und, 2. die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des Paragraph 56, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben.

(14) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Nachweise allgemein und für den jeweiligen Aufenthaltstitel dem Antrag jedenfalls anzuschließen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art einer Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

§ 60. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 iVm 53 Abs. 2 oder 3 FPG besteht, oder
 2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht.
- Paragraph 60, (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nicht erteilt werden, wenn, 1. gegen ihn eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, in Verbindung mit 53 Absatz 2, oder 3 FPG besteht, oder, 2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht.

(2) Aufenthaltstitel gemäß § 56 dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn

1. der Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird,
 2. der Drittstaatsangehörige über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist,
 3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (§ 11 Abs. 5 NAG) führen könnte, und
 4. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn, 1. der Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird,, 2. der Drittstaatsangehörige über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist,, 3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Paragraph 11, Absatz 5, NAG) führen könnte, und, 4. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen nicht öffentlichen Interessen widerspricht. Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen widerspricht dem öffentlichen Interesse, wenn

1. dieser ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dieser durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von

seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt oder

2. im Falle der §§ 56 und 57 dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.(3) Aufenthaltstitel dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen nicht öffentlichen Interessen widerspricht. Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen widerspricht dem öffentlichen Interesse, wenn, 1. dieser ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dieser durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt oder, 2. im Falle der Paragraphen 56 und 57 dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.“

Der Beschwerdeführer erfüllt schon die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 60 Abs. 2 AsylG) für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht. Der Beschwerdeführer konnte einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 AsylG nicht nachweisen. Der Beschwerdeführer hat eine Freundin, in deren Wohnung er wohnen kann. Er hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf diese Unterkunft. Da kein Rechtsanspruch besteht, ist § 60 Abs. 2 Z 1 AsylG nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer erfüllt schon die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Paragraph 60, Absatz 2, AsylG) für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels nicht. Der Beschwerdeführer konnte einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, AsylG nicht nachweisen. Der Beschwerdeführer hat eine Freundin, in deren Wohnung er wohnen kann. Er hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf diese Unterkunft. Da kein Rechtsanspruch besteht, ist Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, AsylG nicht erfüllt.

Der Beschwerdeführer ist derzeit im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert. Er hat nicht nachgewiesen, dass er über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist, weshalb auch die Voraussetzung des § 60 Abs. 2 Z 2 AsylG nicht erfüllt ist. Der Beschwerdeführer ist derzeit im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert. Er hat nicht nachgewiesen, dass er über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist, weshalb auch die Voraussetzung des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG nicht erfüllt ist.

Gemäß § 60 Abs. 2 Z 3 AsylG darf ein Aufenthaltstitel gemäß § 56 nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (§ 11 Abs. 5 NAG) führen könnte. Der Beschwerdeführer verfügt weder über Unterhaltsansprüche noch über eine Haftungserklärung. Die Einstellungszusage für eine geringfügige Beschäftigung genügt nicht, um davon ausgehen zu können, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, da die Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung zu keinen Einkünften führen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen würde. Zu den beiden anderen Einstellungszusagen ist festzuhalten, dass es sich hier bloß um unverbindliche Zusagen handelt, aus denen die Höhe des Einkommens nicht hervorgeht. Aus einer der beiden Einstellungszusagen geht gleich gar nicht hervor, für welche konkrete Tätigkeit der Beschwerdeführer überhaupt angestellt werden soll. Hinsichtlich der anderen Einstellungszusage der XXXX geht aus einem weiteren Schreiben hervor, dass es sich um eine 50 %-Anstellung handeln soll. Der Beschwerdeführer konnte damit nicht nachweisen, dass er über feste und regelmäßige eigene Einkünfte verfügen wird, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG darf ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Paragraph 11, Absatz 5, NAG) führen könnte. Der Beschwerdeführer verfügt weder über Unterhaltsansprüche noch über eine Haftungserklärung. Die Einstellungszusage für eine geringfügige Beschäftigung genügt nicht, um davon ausgehen zu können, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, da die

Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung zu keinen Einkünften führen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen würde. Zu den beiden anderen Einstellungszusagen ist festzuhalten, dass es sich hier bloß um unverbindliche Zusagen handelt, aus denen die Höhe des Einkommens nicht hervorgeht. Aus einer der beiden Einstellungszusagen geht gleich gar nicht hervor, für welche konkrete Tätigkeit der Beschwerdeführer überhaupt angestellt werden soll. Hinsichtlich der anderen Einstellungszusage der römisch 40 geht aus einem weiteren Schreiben hervor, dass es sich um eine 50 %-Anstellung handeln soll. Der Beschwerdeführer konnte damit nicht nachweisen, dass er über feste und regelmäßige eigene Einkünfte verfügen wird, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 26) erbracht werden. Über eine solche verfügt der Beschwerdeführer jedoch nicht. Der Beschwerdeführer erfüllt daher schon die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 AsylG kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 26,) erbracht werden. Über eine solche verfügt der Beschwerdeführer jedoch nicht. Der Beschwerdeführer erfüllt daher schon die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht.

Darüber hinaus erfüllt der Beschwerdeführer auch nicht die Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 56 AsylG. Darüber hinaus erfüllt der Beschwerdeführer auch nicht die Erteilungsvoraussetzungen gemäß Paragraph 56, AsylG.

Der Beschwerdeführer hält sich seit 01.07.2015 in Österreich auf. Den gegenständlichen Antrag stellte der Beschwerdeführer am 03.08.2020. Er hält sich daher – anders als das BFA meint – im Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig fünf Jahre in Österreich auf. Damit ist § 56 Abs. 1 Z 1 AsylG erfüllt. Der Beschwerdeführer hält sich seit 01.07.2015 in Österreich auf. Den gegenständlichen Antrag stellte der Beschwerdeführer am 03.08.2020. Er hält sich daher – anders als das BFA meint – im Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig fünf Jahre in Österreich auf. Damit ist Paragraph 56, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG erfüllt.

Davon muss mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, des festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen sein. Der Beschwerdeführer hielt sich ab 01.07.2015 auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz (vorübergehend) rechtmäßig auf. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des BFA abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2019, L524 2139116-1/27E, abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde dem BFA m 06.12.2019 zugestellt. Einer gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 15.01.2020 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.02.2020, E 128/2020-11, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht erhoben. Der Beschwerdeführer war damit zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als drei Jahre in Österreich rechtmäßig, weshalb § 56 Abs. 1 Z 2 AsylG erfüllt ist. Davon muss mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, des festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen sein. Der Beschwerdeführer hielt sich ab 01.07.2015 auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz (vorübergehend) rechtmäßig auf. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des BFA abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung erlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2019, L524 2139116-1/27E, abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde dem BFA m 06.12.2019 zugestellt. Einer gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 15.01.2020 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.02.2020, E 128/2020-11, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht erhoben. Der Beschwerdeführer war damit zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als drei Jahre in Österreich rechtmäßig, weshalb Paragraph 56, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG erfüllt ist.

Der Beschwerdeführer hat das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG nicht erfüllt und übt im Entscheidungszeitpunkt auch keine erlaubte Erwerbstätigkeit aus. Damit ist § 56 Abs. 1 Z 3 nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer hat das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, IntG nicht erfüllt und übt im Entscheidungszeitpunkt auch keine erlaubte Erwerbstätigkeit aus. Damit ist Paragraph 56, Absatz eins, Ziffer 3, nicht

erfüllt.

Gemäß § 56 Abs. 3 AsylG hat die Behörde den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 56, Absatz 3, AsylG hat die Behörde den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum von Dezember 2015 bis August 2019 mehrere Alphabetisierungskurse und Deutschkurse auf dem Niveau A1 besucht, bislang jedoch keine Deutschprüfung absolviert. Er hat im Februar 2019 an einem Werte- und Orientierungskurs teilgenommen. Der Beschwerdeführer hat von November 2015 bis September 2019 Remunerantentätigkeiten geleistet. Er hat 2017 an einer Flurreinigungsaktion einer Stadt teilgenommen. Er hat im September und Oktober 2016 bei einem städtischen Werkhof in der Friedhofspflege gearbeitet.

Der Beschwerdeführer hat in Österreich keine Schule und keine Berufsausbildung abgeschlossen. Der Beschwerdeführer ging auch nie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach.

Der Beschwerdeführer ist ledig und kinderlos. Der Beschwerdeführer hat eine Freundin. Zum Zeitpunkt des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts über den Antrag auf internationalen Schutz im Dezember 2019 hatte der Beschwerdeführer diese Freundin noch nicht. Der Beschwerdeführer und seine Freundin mussten sich daher bei Aufnahme der Beziehung bewusst sein, dass der Beschwerdeführer nicht in Österreich bleiben darf.

Der Beschwerdeführer bezieht seit seiner Einreise in Österreich durchgehend Leistungen aus der Grundversorgung. Der Beschwerdeführer ist im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert. Davon abgesehen verfügt er über keine Krankenversicherung. Der Beschwerdeführer erhält im Rahmen der Grundversorgung auch Verpflegung und Taschengeld sowie zwei Mal jährlich Bekleidungshilfe. Dem Beschwerdeführer wird im Rahmen der Grundversorgung ein Quartier zur Verfügung gestellt. Ob der Beschwerdeführer dort oder bei seiner Freundin lebt, konnte nicht festgestellt werden. Dies ist aber letztlich unerheblich, da der Beschwerdeführer tatsächlich Leistungen aus der Grundversorgung für Unterkunft bezieht. Wegen des durchgehenden Bezugs von Leistungen aus der Grundversorgung und des Umstands, dass der Beschwerdeführer nie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachging, ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer nicht selbsterhaltungsfähig ist und spricht dies nicht für eine Integration des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine unverbindliche Einstellungszusage der XXXX vom 30.06.2020, aus der jedoch nicht hervorgeht, für welche konkrete Tätigkeit der Beschwerdeführer eingestellt werden soll. Aus einem ergänzenden Schreiben soll es sich hier um eine 50 %-Anstellung handeln. Der Beschwerdeführer verfügt über eine unverbindliche Einstellungszusage der XXXX vom 23.07.2020, der zufolge der Beschwerdeführer als Hilfe des Hausmeisters eingestellt werden soll. Der Beschwerdeführer verfügt über eine undatierte und unverbindliche Einstellungszusage einer Privatperson, wonach der Beschwerdeführer zur Pflege und Betreuung eines Gartens geringfügig beschäftigt werden soll. Der Beschwerdeführer verfügt über eine unverbindliche Einstellungszusage der römisch 40 vom 30.06.2020, aus der jedoch nicht hervorgeht, für welche konkrete Tätigkeit der Beschwerdeführer eingestellt werden soll. Aus einem ergänzenden Schreiben soll es sich hier um eine 50 %-Anstellung handeln. Der Beschwerdeführer verfügt über eine unverbindliche Einstellungszusage der römisch 40 vom 23.07.2020, der zufolge der Beschwerdeführer als Hilfe des Hausmeisters eingestellt werden soll. Der Beschwerdeführer verfügt über eine undatierte und unverbindliche Einstellungszusage einer Privatperson, wonach der Beschwerdeführer zur Pflege und Betreuung eines Gartens geringfügig beschäftigt werden soll.

Mit der zuletzt angeführten Einstellungszusage über eine geringfügige Beschäftigung gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, eine künftige Selbsterhaltungsfähigkeit nachzuweisen. Aus den beiden anderen Einstellungszusagen geht der künftige Lohn nicht hervor und aus einer Einstellungszusage geht nicht einmal hervor, für welche konkrete Tätigkeit der Beschwerdeführer eingestellt werden soll. Auch mit diesen beiden Einstellungszusagen kann der Beschwerdeführer eine künftige Selbsterhaltungsfähigkeit nicht nachweisen.

Der Beschwerdeführer erfüllt damit auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG nicht. Der Beschwerdeführer erfüllt damit auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG nicht.

Da der Beschwerdeführer weder die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 60 AsylG noch die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG erfüllt, war die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. als unbegründet abzuweisen. Da der Beschwerdeführer weder die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 60, AsylG noch die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG erfüllt, war die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. als unbegründet abzuweisen.

II. Ersatzlose Behebung der Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen (Spruchpunkte II. bis IV. des angefochtenen Bescheides): römisch zwei. Ersatzlose Behebung der Rückkehrentscheidung samt Nebenaussprüchen (Spruchpunkte römisch zwei. bis römisch vier. des angefochtenen Bescheides):

Wird der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 abgewiesen, so ist diese Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 AsylG mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden. Wird der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 abgewiesen, so ist diese Entscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden.

Besteht gegen einen Drittstaatsangehörigen bereits eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung, so bedarf es gemäß § 59 Abs. 5 FPG bei allen nachfolgenden Verfahrenshandlungen nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück oder dem AsylG 2005 keiner neuerlichen Rückkehrentscheidung, es sei denn, es sind neue Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 und 3 hervorgekommen. Besteht gegen einen Drittstaatsangehörigen bereits eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung, so bedarf es gemäß Paragraph 59, Absatz 5, FPG bei allen nachfolgenden Verfahrenshandlungen nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück oder dem AsylG 2005 keiner neuerlichen Rückkehrentscheidung, es sei denn, es sind neue Tatsachen gemäß Paragraph 53, Absatz 2 und 3 hervorgekommen.

Gemäß § 12a Abs. 6 AsylG bleiben Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 FPG 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüber hinausgehender Zeitraum gemäß § 53 Abs. 2 und 3 FPG festgesetzt. Gemäß Paragraph 12 a, Absatz 6, AsylG bleiben Rückkehrentscheidungen gemäß Paragraph 52, FPG 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht, es sei denn es wurde ein darüber hinausgehender Zeitraum gemäß Paragraph 53, Absatz 2 und 3 FPG festgesetzt.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2019, L524 2139116-2/27E, wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung erlassen. Dieses Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 06.12.2019 zugestellt. Einer gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 15.01.2020 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.02.2020, E 128/2020-11, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht erhoben. Der Beschwerdeführer ist seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen.

Es besteht daher eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer und es bedarf daher gemäß § 59 Abs. 5 FPG keiner neuerlichen Rückkehrentscheidung. Es sind auch keine neuen Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 und 3 hervorgekommen, die eine neuerliche Rückkehrentscheidung erforderlich machen würden. Das BFA legt auch nicht offen, weshalb es die Erlassung einer neuerlichen Rückkehrentscheidung trotz aufrechter und rechtskräftiger Rückkehrentscheidung für erforderlich hält. Es besteht daher eine aufrechte rechtskräftige Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer und es bedarf daher gemäß Paragraph 59, Absatz 5, FPG keiner neuerlichen Rückkehrentscheidung. Es sind auch keine neuen Tatsachen gemäß Paragraph 53, Absatz 2 und 3 hervorgekommen, die eine neuerliche Rückkehrentscheidung erforderlich machen würden. Das BFA legt auch nicht offen, weshalb es die Erlassung einer neuerlichen Rückkehrentscheidung trotz aufrechter und rechtskräftiger Rückkehrentscheidung für erforderlich hält.

Die Spruchpunkte II. bis IV. des angefochtenen Bescheides waren daher ersatzlos zu beheben. Die Spruchpunkte römisch zwei. bis römisch vier. des angefochtenen Bescheides waren daher ersatzlos zu beheben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmt.

Schlagworte

aufrechte Rückkehrentscheidung besonders berücksichtigungswürdige Gründe ersatzlose Teilbehebung
Krankenversicherung Rückkehrentscheidung behoben Selbsterhaltungsfähigkeit Unterkunft Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:L524.2139116.2.00

Im RIS seit

26.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at